

PENSION | FAQ

Welche Auswirkung hat die Einführung von Kurzarbeit auf die Beitragszahlung bei bestehenden Vorsorgeverträgen?

Liegt in einem Unternehmen ein vorübergehender Arbeitsausfall vor, kann mit der Belegschaft eine Reduzierung der Arbeitszeit bei einer entsprechenden Reduzierung des Entgeltes vereinbart werden. Welche Folgen sich aus der Kurzarbeit auf die Beitragszahlung für eine betriebliche Altersversorgung ergeben, hängt vom Umfang der Kurzarbeit sowie von der vereinbarten Art der Finanzierung (arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte bAV) ab.

In den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen die jeweiligen Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes (Kug) und deren Auswirkungen auf den Nettolohn aufzeigen. Dabei berücksichtigen wir vor allem die Auswirkungen auf die betriebliche Vorsorge.

Allgemeines

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes errechnet sich aus der Nettolohndifferenz – auch „*rechnerischer Leistungssatz*“ genannt – aus dem ursprünglichen Bruttoarbeitslohn (Sollentgelt) und des tatsächlichen Bruttoarbeitslohn (Istentgelt). Dieser Unterschiedsbetrag wird durch die Arbeitsagentur mit dem Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind zu 67 Prozent, bei Arbeitnehmern ohne Kind zu 60 Prozent aufgefüllt.

Beispiel Kurzarbeit 50%:

BESCHREIBUNG	BETRAG
Bruttolohn (regulär) (Sollentgelt)	2.500,00 €
Steuern	- 323,27 €
Sozialabgaben	- 501,88 €
Nettolohn (regulär)	1.674,86
Bruttolohn (reduziert) (Istentgelt)	1.250,00 €
Steuern	- 24,47 €
Sozialabgaben	- 24,47 €

>> Mehr Informationen? Kommen Sie gerne auf uns zu!

Kontaktdaten:

MÜNCHEN

Pension+Services GmbH
 Kantstraße 2 | 80807 München
 Fon: +49 89 38 88 74-01
 E-Mail: services@pension-services.de

